



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · D-53113 Bonn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit - Referat WR II 6
Herrn Dr. Matthias Klein
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 / 94 93 25-0
Telefax: +49 (0) 228 / 94 93 25-23
E-Mail: info@dwv-online.de
Internet: www.dwv-online.de

Unser Zeichen
Dr. Klaus Rückrich
Durchwahl: -14
krueckrich@dwv-online.de

Datum
05.09.2016

Entwurf für ein Verpackungsgesetz

Gemeinsame Stellungnahme

- des Deutschen Weinbauverbandes,
- des Deutschen Raiffeisenverbandes und
- des Bundesverbandes der Weinkellereien

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,

wir danken Ihnen für die Zuleitung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir bitten um Verständnis, dass wir aufgrund der Zuleitung des Entwurfes in der Sommerpause und der relativ kurzfristig angesetzten Rückäußerungsfrist, den Entwurf nicht ausführlich in unseren Reihen abstimmen konnten. Wir behalten uns daher vor, ggf. noch Anmerkungen nachzureichen, insbesondere nach Teilnahme an der für den 6.9. angesetzten Anhörung, von der wir ergänzende Informationen erwarten.

Bei den in der Weinwirtschaft vorwiegend eingesetzten Verpackungsmaterialien handelt es hauptsächlich um Glas und Kartonage, beides hochwertige und leicht zu trennende Materialfraktionen, für die es ein langjährig etabliertes und gut funktionierendes Rücknahmesystem sowie auch hohe Verwertungsquoten gibt.

Eine Vielzahl Flaschenwein vermarktender Betriebe nimmt darüber hinaus nach dem Verbrauch geleerte Weinflaschen zurück - auch solche, die sie nicht Inverkehr gebracht haben - und führt diese anschließend einer Wiederverwendung zu. Nicht wiederverwertbare Mengen oder Um- und Transportverpackungen werden vor Ort an regionale Entsorger abgegeben, die erfahrungsgemäß ein hohes Interesse an Altglas und Altkartonage haben.

Die Bundesverbände der deutschen Weinwirtschaft sowie die regionalen Weinbauverbände informieren schon seit langem über die Vorgaben der Verpackungsverordnung. Auf regionaler Ebene werden Rahmenverträge zur Lizenzierung angeboten und sorgen auf diese Weise für eine gute Marktdurchdringung innerhalb der Branche. Die vor einigen Jahren bewirkte Öffnung des Dualen Systems für den Wettbewerb wird aus berufsständischer Sicht ausdrücklich begrüßt, weil dieses zu einer höheren Effizienz und Kostenreduktion geführt hat. Eine Remonopolisierung würde diesen Fortschritt gefährden.

Zum Referentenentwurf:

§ 9 Registrierung

Die vorgesehene Registrierungspflicht für Hersteller (*s. auch Def. § 3 Abs. 15*) würde bedeuten, dass allein aus dem DeutschWeinsegment sich ca. 8.000 Betriebe registrieren müssten, vom Kleinst- bis zum Großbetrieb. Da Deutschland der größte Weinimportmarkt ist, kämen nochmals tausende registrierungspflichtige Betriebe aus aller Welt hinzu. Uns ist keine weinwirtschaftliche Datenbank von solch einem Registerumfang bekannt. Neben allen markt- und datenschutzrechtlichen Fragen, die in diesem Zusammenhang ebenfalls beantwortet werden müssten, muss geprüft werden, ob nicht grundsätzlich Kleinst- und Kleinbetriebe von einer solchen Registrierungspflicht auszunehmen sind. Es gibt genügend Beispiele für eine entsprechende Verfahrensweise, selbst in der Verpackungsverordnung, wo die Vollständigkeitserklärung an Grenzwerten/Mindestmengen orientiert ist oder auch im Warenaußenhandel, wo EU-weit länderspezifisch Meldeschwellen festgesetzt sind, mit denen erreicht wird, dass ein definierter Mindestumfang des Außenhandels erfasst wird (D: Wareneingang ab 800.000 €; Warenausgang: ab 500.000 €).

§ 31 Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen

Die Übernahme der für Wein, Sekt sowie weinhaltige Getränke geltenden Ausnahmeregelungen zur Pfanderhebung von der Verpackungsverordnung wird begrüßt.

Darüber hinaus erachten wir es als notwendig, dass die Eigenrücknahme von Weinflaschen besser berücksichtigt und anerkannt wird. Die derzeit hohen Verfahrenshürden ermöglichen dies bisher kaum. Betriebe, die Leergut ihrer Kundschaft, die aus mehreren Quellen Wein einkauft, zurücknehmen und einer Wiederbefüllung zuführen, sind derzeit mit einer finanziellen Doppelbelastung konfrontiert. Duale Systeme dagegen erhalten in diesen Fällen Entgelte für Nichtleistungen, weil diese Flaschen bei Wiederbefüllung erst gar nicht in den Entsorgungskreislauf kommen. Nachweislich wieder befüllte Weinflaschen sollten bei der Berechnung der lizenzentgeltspflichtigen Menge ausgenommen werden, was ohne großen Aufwand, zum Beispiel durch Anerkennung der entsprechenden Spülrechnung, möglich wäre.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Haltung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Klaus Rückrich

i.A. Dr. K. Rückrich